

Rechtsanspruch auf Kinderbetreuungsplatz - Schadensersatzanspruch bei Nichterfüllung

Gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII haben Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf Aufnahme und Förderung in einer Tageseinrichtung (Kindertagesstätte). Die Bundesländer haben insoweit teilweise noch weitergehende Regelungen getroffen. So hat der Gesetzgeber des Landes Rheinland-Pfalz bspw. in § 5 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes einen solchen Rechtsanspruch bereits nach Vollendung des 2. Lebensjahres statuiert.

Der BGH hat nunmehr in einem Urteil vom 20.10.2016 - III ZR 278/15 - klargestellt, dass der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe seine Amtspflicht verletzt, wenn er einem anspruchsberechtigten Kind trotz rechtzeitiger Anmeldung des Bedarfs keinen Betreuungsplatz zur Verfügung stellt.

Für das Verschulden des Amtsträgers kommt dem Geschädigten ein Beweis des ersten Anscheins zugute, was zur Folge hat, dass der Rechtsträger den Nachweis erbringen müsste, dass es ihm nicht möglich war, einem anspruchsberechtigten Kind trotz rechtzeitiger Anmeldung einen Betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen. Ein solcher Nachweis dürfte - wie die ersten gerichtlichen Entscheidungen, die zu dieser Frage ergangen sind, bestätigen - lediglich theoretisch möglich, in der Praxis jedoch kaum zu erbringen sein.

Der BGH hat in o. g. Entscheidung klargestellt - und insoweit ist der Entscheidung eine grundsätzliche Bedeutung beizumessen - dass die mit dem Anspruch aus § 24 Abs. 3 SGB VIII (für den Anspruch gem. § 5 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz RP gilt dies natürlich entsprechend) korrespondierende Amtspflicht auch den Schutz der Interessen der personensorgeberechtigten Eltern bezweckt.

Mit anderen Worten:

Die Eltern anspruchsberechtigter Kinder haben gegenüber dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Schadensersatzanspruch, sofern dieser nicht dazu in der Lage ist, ihnen einen Betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen.

Der BGH hat hierbei auch Ausführungen zu dem erstattungsfähigen Schaden gemacht und klargestellt, dass dieser auch Verdienstausschlägen beinhaltet, den Eltern dadurch erleiden, dass ihr Kind entgegen den gesetzlichen Vorgaben keinen Betreuungsplatz erhält.

Anmerkung:

Die Schadensersatzverpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe war auch bereits mehrfach Gegenstand von Entscheidungen der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichte bzw. des OVG Rheinland-Pfalz.

So haben bspw. das VG Mainz in einem Urteil vom 10.05.2012 - I K 981/11. MZ - und das OVG Rheinland-Pfalz in einem Urteil vom 25.10.2012 - VII A 10671/12 - jeweils klargestellt, dass die Schadensersatzverpflichtung auch einen Anspruch auf Kostenerstattung für einen von den Eltern selbst beschafften, privaten Kitaplatz beinhaltet.